

*„Um die scheinbar gesetzlose Zeit in diesem Land zu beenden, verfüge ich hiermit durch Verordnung folgende Grundsätze“*

**- 10 Jahre Rodanische Verfassungswirklichkeit -**

2001 – 2011

Oldstyle Verlagsgruppe  
– Bad Zwieblingen –  
im Frühjahr 2011

Bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Inga van Mauritz

## **Vorwort**

---

Vor zehn Jahren konstituierte sich unter Werner Pauling die Republik Rodanien. Seit dieser Zeit hat das Land umwälzende Entwicklungen durchlaufen. Der Beitritt zur Bundesrepublik PFKanien und die Gründung des PFKanischen Bundes sind im staatsrechtlichen Zusammenhang die bedeutungsvollsten. Grundlage des politischen und gesellschaftlichen Zusammenlebens im „grünen Ländle“ war dabei stets die verfassungsmäßige Ordnung, die sich im Wandel der Zeit den entsprechenden neuen Herausforderungen stellen mußte. Nach nunmehr einem Jahrzehnt ist der Zeitpunkt gekommen, die Rodanische Verfassungswirklichkeit einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Denn nach wie vor gilt die alte Weisheit, daß wer die Geschicke der Zukunft lenken will, die Vergangenheit kennen muß.

Mein Dank gebührt an dieser Stelle der Universität des Nordens, dem Bundeswebamt, dem Bundesarchiv, sowie dem derzeit amtierenden Bundespräsidenten Eugenius Messew. Alle diese Genannten haben mir bei der Erstellung dieses Werkes mit Rat und Tat zur Seite gestanden und die umfangreiche Recherche unterstützt und gefördert.

Greenoble im Frühjahr 2011

*Prof. Dr. Inga van Mauritz*

## **Inhaltsverzeichnis**

---

|                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| Einführung                           | ...3  |
| Die Pauling-Verfassung               | ...3  |
| Der Grundsatz-Präsidialerlaß         | ...4  |
| Die bundesrepublikanische Verfassung | ...5  |
| Die Berninger-Verfassung             | ...6  |
| Die Blauratsverfassung               | ...7  |
| Die Dornröschen-Verfassung           | ...8  |
| Zusammenfassung                      | ...9  |
| Anhang                               | ...10 |

## **Einführung**

---

Als am 26.05.2001 Werner Pauling die Macht in Rodanien übernahm, sollte er als autoritärer und wenig geschickter Staatsmann die Geschicke der jungen Republik lenken. Seine Befürwortung und Unterstützer der Vieweger-Diktatur in PFKanien spiegelte sich auch in der Verfassung der Republik wieder. Mit seinem Rücktritt als Präsident und Senator Ende Juli 2001 machte er den Weg in ein demokratischeres Rodanien frei. In den ersten freien Wahlen, bei denen auch Pauling antrat wurde Prof. Joseph O. Nehaar am 29.08.2001 schließlich zum rodanischen Präsidenten gewählt. Dieser legte mit einem Präsidialerlaß über die Grundsätze des Staates den ersten Baustein in der folgenden, wechselhaften Geschichte rodanischer Landesverfassungen. Im Folgenden sollen nun die einzelnen Verfassung der Republik Rodanien und dem späteren Bundesland Rodanien einer genaueren Untersuchung unterzogen werden. Es gilt ihre Charakteristika herauszustellen und in den historischen Kontext einzubetten. Dabei wird auch jeweils auf die bundespolitischen Umstände einzugehen sein. Um zukünftigen Generationen die Dokumente zu bewahren und in einem geordneten Rahmen zu präsentieren, bringt diese Arbeit im Anhang die einzelnen Verfassungstexte im Wortlaut.

Der geneigte Leser möge beachten, daß es sich nur um eine Momentaufnahmen der rodansichen Verfassungswirklichkeit handeln kann, da Gesellschaft und ihre Normen einem stetigen Wandel unterworfen sind.

## **Die „Pauling-Verfassung“**

---

Die Wirren der Zeit haben auch vor unserem grünen Land nicht halt gemacht. Im ewigen Lauf der Zeit wurde manches anders bewertet, wie man es in der heutigen Rückschau vielleicht täte. Es muß daher an dieser Stelle auf die Darbietung, Analyse und historische Einordnung der Gründungsverfassung der Republik verzichtet werden. Sie ist nicht mehr auf uns gekommen und wohl unersetzlich verloren gegangen. War es noch vor wenigen Jahren möglich, sie in den weiten des Netzes zu finden, so verliert sich von ihr am heutigen Tage jede Spur. Auch das durchforsten einiger Privatarchive brachte nicht das Gewünschte zu Tage. Dies ist um so ärgerlicher, als daß im Bewußtsein der Verantwortung vor der unrühmlichen Anfangszeit Rodaniens eine kritische Auseinandersetzung an dieser Stelle nicht nur wünschenswert, sondern geboten gewesen wäre. Es bleibt daher Aufgabe und Ansporn, dieses Dokument rodanischer Geschichte aufzutreiben und für künftige Generationen sicherzustellen. Möglicherweise ist es ja einer späteren Auflage vergönnt, dieses Desiderat rodanischer Rechtsgeschichte zu vollenden.

## Der Grundsatz-Präsidialerlaß

---

Nach dem für das Land schrecklichen und verheerenden Bürgerkrieg war es die vornehmste Aufgabe Prof. Joseph O. Nehaars, dem Land eine verfassungsmäßige Ordnung zu geben. Der neue Präsident verfügte daher am 26.08.2001 in einem Präsidialerlaß<sup>1</sup> die Grundsätze des Staates:

*Um die scheinbar gesetzlose Zeit in diesem Land zu beenden, verfüge ich hiermit durch Verordnung folgende Grundsätze:*

1.  
*Rodanien ist eine nach demokratischen Grundprinzipien geführte Republik.*
2.  
*Der Willen des Volkes ist zu respektieren und manifestiert sich in freien, direkten, gleichen und geheimen Wahlen.*
3.  
*Es herrscht Gleichheit vor dem Gesetz für jeden Mann und jede Frau. Im ganzen Land gilt Freizügigkeit. Rechtsstreitigkeiten werden öffentlich in einem gesonderten Gerichtsforum verhandelt. Den Vorsitz führt ein unabhängiger Richter. Dieser fällt auch die bindenden Entscheidungen nach Mehrheitsentscheid.*
4.  
*Bis zur endgültigen Verabschiedung einer Verfassung oder eines vergleichbaren Vertragswerkes gilt diese Verordnung ersatzweise als solche.*
5.  
*Die Republik wird nach innen und aussen durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident berät alle Regierungsangelegenheiten öffentlich im Forum und gibt so seinen Bürgern die Möglichkeit zur direkten Einflussnahme auf alle Entscheidungsprozesse. Die mehrheitliche Meinung ist bei allen Regierungsvorhaben zu respektieren und zur Grundlage des politischen Handelns zu machen.*
6.  
*Die Amtszeit des Präsidenten endet jeweils ein halbes Jahr nach Amtsantritt, Wiederwahl ist möglich.*

Mit diesem kurzen, aber prägnanten Gesetzeswerk war der erste Schritt in eine freies Land gemacht. Zentrale Aussagen der Verordnung waren die „demokratischen Grundprinzipien“ und die „Gleichheit vor dem Gesetz“ mit einer unabhängigen Justiz. Trotz allem lag die faktische politische Macht in den Händen des Präsidenten. Dieser vertrat die Republik nach innen und außen und ihm kam eine zentrale Rolle im Gesetzgebungsprozeß zu. Dabei konnte er jedoch nicht nach eigenem Ermessen entscheiden, da alle Regierungsangelegenheiten öffentlich diskutiert wurden und so das Volk auf alle Entscheidungsprozesse Einfluß nehmen konnte. Die mehrheitliche Meinung war dann „bei allen Regierungsvorhaben zu respektieren und zur Grundlage des politischen Handelns zu machen“. Auf Grundlage des Erlasses erklärte Nehaar am 28.10.2001 das Ende der rodanischen Souveränität: „Nach intensiven Beratungen mit der pfkanischen und sodarrischen Führungsspitze erkläre ich hiermit kraft der mir durch mein Amt gewährten Vollmachten den sofortigen Beitritt der Republik Rodanien zur Bundesrepublik PFKanien.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> [http://115947.forumromanum.com/member/forum/forum.php?action=std\\_show&entryid=998832089&USER=user\\_115947&threadid=2](http://115947.forumromanum.com/member/forum/forum.php?action=std_show&entryid=998832089&USER=user_115947&threadid=2)

<sup>2</sup> [http://115947.forumromanum.com/member/forum/forum.php?action=std\\_show&entryid=1004282746&USER=user\\_115947&threadid=2](http://115947.forumromanum.com/member/forum/forum.php?action=std_show&entryid=1004282746&USER=user_115947&threadid=2)

## **Die bundesrepublikanische Verfassung**

---

Mit dem Beitritt der Republik Rodanien zur Bundesrepublik PFKanien wurde die Ausarbeitung einer entsprechenden neuen Landesverfassung unabdingbar. Zunächst galt der Präsidialerlaß analog fort. Mit dem Beitritt zur Bundesrepublik übernahm der bis dahin amtierenden Präsident Prof. Joseph O. Nehaar „bis zu den Neuwahlen kommissarisch als Ministerpräsident die Regierungsgeschäfte“<sup>3</sup>. Bis es zu einer rodanischen Landesverfassung im Rahmen der neugebildeten Bundesrepublik kommen sollte, sollte es jedoch noch anderthalb Jahre dauern. Nehaars Nachfolger im Amt des Ministerpräsidenten, Peter Pan, der vom 10.11.2001 bis zum 27.03.2002 amtierte, unternahm jedenfalls keinerlei Bestrebungen, das Provisorium zu ändern. Auch als erneut Nehaar zum Nachfolger Pans gewählt wurde, kam es zunächst nicht zu einer Reform der verfassungsmäßigen Ordnung. Doch auf Dauer konnte der Erlaß keine Grundlage für ein zukunftsfähiges Rodanien bilden.

Mit der Wahl Inga van Mauritz' am 15.04.2003 an die Spitze des grünen Bundeslandes sollte Abhilfe geschaffen werden. Die neue Ministerpräsidentin, die noch auf Grundlage des Präsidialerlasses ins Amt gewählt wurde berief eine Landesverfassungsgebende Versammlung nach Greenoble ein. Bereits zwei Wochen nach ihrem Amtsantritt konnte sie den Bürgerinnen und Bürgern, sowie der interessierten Öffentlichkeit die neue, bundesrepublikanische Verfassung Rodaniens präsentieren<sup>4</sup>. Die Verfassung wurde am 28.04.2003 in Greenoble veröffentlicht und von der Ministerpräsidenten, sowie dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Ronnie Reibach im Namen der Landesregierung unterzeichnet.

Die neue Verfassung war im Nachhinein betrachtet ein riesiges Paragraphenmonster. Vom Bestreben geleitet, die Kürze des Präsidialerlasses zu kompensieren, schoß das 68 Paragraphen umfassende Werk wohl etwas über das eigentliche Ziel hinaus. Bis ins kleinste Detail wurde hier das politische Rodanien geregelt. An der Spitze des Bundeslandes stand nach wie vor ein Ministerpräsident und ein von ihm ernanntes Kabinett von Ministern. Der Ministerpräsident bestimmte die Richtlinien der Regierungspolitik und war der Landeskammer gegenüber verantwortlich. Die Gesetzgebung erfolgte – analog zur Bundeskammer – durch eben diese Landeskammer, welche auf die Dauer von vier Monaten gewählt wurde. Es war jedoch auch die Möglichkeit vorgesehen, Gesetze durch Volksentscheide zu beschließen. Dieses Verfahren gelangte jedoch nicht zur Anwendung. Die rodanische Rechtssprechung erfolgte am Bundesgerichtshof nach Landesrecht, jedoch konnte die Landeskammer beschließen, die Rechtssprechung auf den einen rodanischen Staatsgerichtshof zu übertragen. Diesem stand insbesondere das Recht zu, über die Verfassungsmäßigkeit erlassener Gesetze zu wachen.

---

<sup>3</sup> [http://115947.forumromanum.com/member/forum/forum.php?action=std\\_show&entryid=1004282746&USER=user\\_115947&threadid=2](http://115947.forumromanum.com/member/forum/forum.php?action=std_show&entryid=1004282746&USER=user_115947&threadid=2)

<sup>4</sup> siehe Anhang 1

## Die „Berninger-Verfassung“

---

Da die Bundesländer nach Aussage des damaligen Bundeskanzlers Eugenius Messew „vor sich hin vegetierten“<sup>5</sup>, entschloß sich die Bundesregierung zu einer grundlegenden Neuordnung. Ziel war es, „tabula rasa zu schaffen und dann in jedem Bundesland eine Rumpfverfassung zu erlassen (...). Nach diesem radikalen Schritt“, so hoffte die Regierung „könnten dann sowohl Ministerpräsidenten als auch Bürgermeisteramt eine attraktive Beschäftigungsmöglichkeit für Bürger sein“<sup>6</sup>. Durch Präsidialerlaß des damaligen Bundespräsidenten Peter van Hoogenband und Bundeskanzler Eugenius Messew vom 14.03.2004 wurden die bestehenden Landesverfassungen in den Bundesländern PFKanien, Rodanien und Sodarr außer Kraft gesetzt und gleichzeitig Siegfried Berninger zum Bundeskommissar ernannt. Der mit umfangreichen Vollmachten ausgestattete Verwalter Rodaniens war ermächtigt, „alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen, besonders die hierzu erforderlichen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.“ Er war ebenso ermächtigt, „für die Dauer der Geltung dieser Verordnung Mitglieder der Landesregierungen und der Behörden dieser Länder ihrer Stellungen zu entheben und andere Personen mit der Führung der Dienstgeschäfte zu betrauen“<sup>7</sup>.

Nach umfangreicher Diskussion im Bundeskabinett, wurde der neue Titel des „Blaurates“ als Landesoberhaupt eingeführt. Die neue Landesverfassung<sup>8</sup> trat dann im Mai 2004 in Kraft. Dem auf fünf Monate gewählten Blaurat kam eine deutlich stärkere Stellung als zu vor zu. Durch die Abschaffung des Länderparlamentes wirkte nun die Bundesregierung als Kontrollinstanz. Jedoch bestand die Möglichkeit einer Abwahl des Blaurates durch eine Volksabstimmung. Per Volksabstimmung wurden auch die vom Blaurat entworfenen Gesetze beschlossen, wobei es kein Initiativrecht der Bevölkerung, wie einen Volksentscheid oder ähnliches, gab. Erstmals wurde ein kommunales Element in die Verfassung aufgenommen, da sie die Ernennung von Bürgermeistern vorsah. Aus deren Reihen sollte auch der Stellvertreter des Blaurates stammen. Gänzlich aufgegeben wurde indes ein landesspezifisches Justizsystem. Angaben zur Rechtsfindung fehlten dieser Landesverfassung gänzlich. War laut Verordnung von Bundespräsident und Bundeskanzler die alte Verfassung außer Kraft gesetzt, so wurde dieser Umstand auch noch einmal in den Schlußbestimmungen in unmittelbares Landesrecht gefaßt. Mit der Wahl des neuen Blaurates endeten die Amtsbefugnisse des Bundeskommissaren. Das rodanische Volk wählte am 05.06.2004 die bis dahin amtierende Ministerpräsidentin Inga van Mauritz zur ersten Blaurätin des grünen Landes.

---

<sup>5</sup> <http://www.pfkanien.org/board/index.php?page=Thread&postID=2176#post2176>

<sup>6</sup> <http://www.pfkanien.org/board/index.php?page=Thread&postID=2177#post2177>

<sup>7</sup> [http://pfkanien.de/archiv\\_detail.php?nr=14](http://pfkanien.de/archiv_detail.php?nr=14)

<sup>8</sup> siehe Anhang 2

## Die Blauratsverfassung

---

Mit der Reform der Bundesrepublik und der Schaffung des PFKanischen Bundes im Jahre 2005 mußten sich auch die Bundesländer an die neue Rechtssituation anpassen. Und so gab sich das Volk von Rodanien am 20.03.2005 „in freier Selbstbestimmung und unter Achtung der Verfassung des PFKanischen Bundes, deren unveräußerlicher Teil Rodanien ist“ eine neue Landesverfassung<sup>9</sup>. Im Grundsatz beruhte diese jedoch auf der zuvor eingeführten Verfassung des Bundeskommissars Berninger.

Neu war, daß sich die Verfassung der Landesgesetzgebung öffnete. Durch Artikel 19 konnten Gesetze mit „konstituionellem Charakter“ der Verfassung angehängt werden und wurden so Teil der Verfassung. Der Blaurat amtierte nun auf unbefristete Zeit und mußte erst durch die Wahl eines Nachfolgers den Sessel räumen. Geregelt wurde die Abwahl im Landeswahlgesetz<sup>10</sup>, welches entsprechend Artikel 19 Teil der Verfassung war. Um das kommunale Element zu stärken wurde die Landeskammer geschaffen, in der sich die Bürgermeister versammelten. Ihnen stand nun das Recht zu, den Antrag zur Abwahl zu stellen. Durch das Kommunalgesetz<sup>11</sup> vom 19.05.2005 wurde die Verfassung ein weiteres Mal nach Artikel 19 erweitert. Hier fanden die Bestimmungen über die neugeschaffenen Landkreise und die Städte und Gemeinden Einzug. Die Bürgermeister konnte demnach in ihren Städten und Gemeinden eigene Vorschriften erlassen, welche die kommunalen Belange regelten. Die als Kontrollinstanz zwischengeschaltete Grünräte an der Spitze des jeweiligen Landkreises konnten diese aufheben. Ferner stand den Bürgermeistern eines Landkreises zu, daß sie gemeinschaftlich Gesetzesvorschläge vor die Volksversammlung bringen konnten. Durch die damalige Bundesakte standen dem Land zwei Stimmen im neuen Bundesparlament zu, welche in der Regel durch den Blaurat wahrgenommen wurden. Bereits früh hatte das Land hier jedoch eine eigene Regelung getroffen. Während der Blaurat einen der beiden Sitze wahrnahm, wählte das Volk den Landesobmann für den zweiten Sitz. Hier versuchte Rodanien – bundesweit einmalig – mehr direkten Einfluß der Bürgerinnen und Bürger auf die Bundespolitik zu ermöglichen. Auch sah die neue Landesverfassung erstmals wieder Regelungen über die Justiz vor. Während die Rechtsprechung zunächst „bis auf weiteres“ dem Bundesgerichtshof des PFKanischen Bundes übertragen wurde, entschied sich eine Volksabstimmung am 28.05.2005 dazu genötigt, einen eigenen Landesgerichtshof zu schaffen<sup>12</sup>. Vorausgegangen war eine erfolglose Diskussion auf Bundesebene zur Schaffung einer bundesweit einheitlichen Rechtsprechung. Der „Staatsvertrag zur Einrichtung einer bundeseinheitlichen Jurisprudenz“<sup>13</sup> konkretisierte die Ausgestaltung der dritten Gewalt weiter.

---

<sup>9</sup> siehe Anhang 3

<sup>10</sup> <http://www.pfkanien.org/board/index.php?page=Thread&postID=4135#post4135>

<sup>11</sup> <http://www.pfkanien.org/board/index.php?page=Thread&postID=4306#post4306>

<sup>12</sup> <http://www.pfkanien.org/board/index.php?page=Thread&postID=4468#post4468>

<sup>13</sup> <http://www.pfkanien.org/board/index.php?page=Thread&postID=7770#post7770>

## Die „Dornröschen-Verfassung“

---

Nach einer längeren Phase des Dornröschenschlafes, erwachte das Land 2011 wieder zu regerem Leben. Und auch im Bund endete das Bestreben nach einer krisenfesteren Verfassung in einer neuen Bundesakte. Die immer noch amtierende Blaurätin Inga van Mauritz legte daher der Volksversammlung am 10.01.2011 einen revidierten Verfassungsentwurf zur Entscheidung vor, der noch am selben Tag einstimmig angenommen wurde<sup>14</sup>.

Dieser integrierte vor allem in weiten Teilen das bislang bestehende Kommunalgesetz in die Verfassung. Konkretisiert wurden nun auch die Bestimmungen zur Wahl der Verfassungsorgane. Hierbei ging die Verfassung erstmals seit der „Berninger-Verfassung“ neue Wege. Relativ unberührt blieb das Amt des Blaurates, welches nach wie vor auf unbefristete Zeit besetzt wurde. Nähere Ausführung macht die Verfassung nur zur Landesregierung, die sich im Landesbeirat konstituiert. Daneben trat nun wieder ein repräsentativdemokratisches Element. Gesetzgebendes Organ des Landes ist seit dem der Landesausschuß, welcher vom rodanischen Volk zur Hälfte auf die Dauer von sechs Monaten gewählt wird. Die andere Hälfte des Landesbeirates setzt sich aus den vom Blaurat ernannten Bürgermeister der rodanischen Städte und Gemeinden zusammen. Damit sind die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften unmittelbar am Gesetzgebungsprozeß beteiligt, auch wenn die Verfassung dem Landesbeirat kein Initiativrecht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen zuerkennt. Die weiteren Bestimmungen zu den Städten und Gemeinden wurde am 05.03.2011 in einem neuen Kommunalgesetz<sup>15</sup> zusammengefaßt. Dieses ist jedoch nicht mehr Teil der Landesverfassung. Ebenfalls unberührt und in die Bundesgesetzgebung eingebettet blieb der Landesgerichtshof. Um den Folgen einer weiteren Dornröschen-Krise des Landes vorzubeugen, wurden die Verfassungsorgane um den Rodanischen Senat ergänzt. Diesem Notfallgremium gehören auf Lebenszeit die ehemaligen Blauräte/Ministerpräsidenten Rodaniens, sowie die ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundesminister PFKanien an, sofern sie zum Zeitpunkt ihres Amtes Bürger Rodaniens waren und ihren Wohnsitz immer noch in Rodanien haben. Der Senat „kann in Notzeiten Entscheidungen zur Wiederherstellung der staatlichen Ordnung treffen“. Um die Existenz des Senates zu erhalten, kann er gemäß Art. 12 nicht Bestandteil einer Verfassungsänderung sein. Da beim Entwurf der Verfassung die Bundespräsidenten nicht erwähnt wurden, entschied der Landesbeirat, daß eine Änderung in so fern zulässig wäre, als daß der originäre Sinn der Regelung durch diesen Beschluß nicht geändert wurde. Die entsprechende Änderung erfolgte dann am 15.01.2011 durch den Landesbeirat<sup>16</sup>.

---

<sup>14</sup> siehe Anhang 4

<sup>15</sup> <http://www.pfkanien.org/board/index.php?page=Thread&postID=10341#post10341>

<sup>16</sup> <http://www.pfkanien.org/board/index.php?page=Thread&postID=10226#post10226>

## **Zusammenfassung**

---

Betrachtet man in der Rückschau die rodanischen Landesverfassungen, so werden diese von Kontinuität und Reform geprägt. Seit Beginn der Zugehörigkeit zum blauen Bundesstaat bilden sich bestimmte Muster in der Verfassungsgebung heraus. Konkret ist festzustellen, daß sich die Landesverfassungen nur auf die gesetzliche Regelung der politischen Strukturen beschränken. Sie treffen keinerlei Aussagen zu Gesellschaftsformen oder weltanschaulichen Zielsetzungen.

Während der Präsidialerlaß und die erste bundesrepublikanische Verfassung noch geprägt von dem Gedanken einer staatlichen Souveränität waren, bricht mit der aufoktrozierten Verfassung Berningers eine neue Verfassungswirklichkeit im grünen Land an, deren Bogen sich über alle folgenden Verfassungen bis zum heutigen Tage spannt. Die Einbettung Rodaniens in den PFKanischen Bund wird durch diese Verfassungen manifestiert und geschützt. Durch die Nähe zu den Verfassungen der übrigen Bundesländern symbolisiert sich auch in der rodanischen Landesverfassung die vollendete Einheit der Brüdervölker.

Zum Wesen des Bundes und des Landes darf wohl zu Recht die stets starke Stellung des Landesoberhauptes – sei es als Ministerpräsident oder Blaurat – zählen. Stets in Abhängigkeit von Volk oder Parlament und im Zusammenspiel mit den Bürgermeister des Landes lenkt er die Geschicke des Bundeslandes. Dabei zeigen die Verfassungen durchaus keine diktatorischen Züge. Im Gegenteil: Wohl aus der Verpflichtung gegenüber der unrühmlichen Vergangenheit in den Gründungstagen der Republik, sind die demokratischen Elemente stets sehr ausgeprägt. Einzigartig war das Amt des Landesobmannes, welcher direkt die Bürgerinteressen am Blaurat vorbei auf Bundesebene artikulieren konnte. Mit den einflußreichen Bürgermeistern, boten die Verfassungen stets die direkte Einflußnahme der Bürgerinnen und Bürger vor Ort auf die Landespolitik. Eine Politikkultur „von unten“ wohnte den meisten Verfassungen inne. So bildete die konsensuale Regierungspraktik des Präsidialerlasses die Keimzelle demokratischer Willensbildung.

Auch wenn das Land in den vergangenen zehn Jahren bereits sechs Verfassungen gesehen hat, so boten die oben erwähnten Kontinuitäten stets Halt und Orientierung im staatlichen Gefüge Rodaniens. Mit Sicherheit ist auch die Dornröschen-Verfassung noch nicht der Weisheit letzter Schluß – und eine sich wandelnde Gesellschaft setzt von Zeit zu Zeit eine Überprüfung der verfassungsmäßigen Ordnung voraus – aber eine Rückkehr zu den Tagen Paulings, als die Verfassung mehr Schein als Sein war, bleibt hoffentlich auszuschließen. Die Ferfestigung von demokratischer Willensbildung und freier Gestaltung des Staatswesens wurde seit dem Umsturz kontinuierlich vorangetrieben und läßt für die Zukunft hoffen.

## Anhang 1

---

### Landesverfassung Rodaniens

#### Präambel

In der Überzeugung, daß PFKanien nur als demokratisches Gemeinwesen eine Gegenwart und Zukunft haben kann, hat sich Rodanien als Gliedstaat der Bundesrepublik PFKanien diese Verfassung gegeben.

#### Grundrechte

§ 1 – 16

Die Grundrechte werden durch die Bundesverfassung geregelt.

#### Aufbau des Staates

§ Siebzehn

Rodanien ist ein Glied der Bundesrepublik PFKanien.

§ Achtzehn

Rodanien ist eine demokratische und parlamentarische Republik.

§ Neunzehn

Die Staatsflagge sieht wie folgt aus:



§ Zwanzig

Rodanien bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet.

§ Einundzwanzig

Die Staatsgewalt liegt beim Volke.

§ Zweiundzwanzig

Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung unmittelbar durch Volksabstimmungen, mittelbar durch die Beschlüsse der verfassungsmäßig bestellten Organe.

§ Dreiundzwanzig

Abstimmungsfreiheit und Abstimmungsgeheimnis werden gewährleistet.

§ Vierundzwanzig

Stimmberechtigt für Wahlen die das Land Rodanien betreffen sind alle Bürger, die ihren Wohnsitz seit mindestens 14 Tagen in Rodanien haben.

§ Fünfundzwanzig

Die Landeskammer besteht aus den vom Volk gewählten Abgeordneten.

§ Sechszwanzig

Wählbar sind die Stimmberechtigten die bereits seit 28 Tagen ihren Wohnsitz in Rodanien haben.

§ Siebenundzwanzig

Die Abgeordneten sind die Vertreter des ganzen Volkes.

§ Achtundzwanzig

Die Landeskammer wird auf vier Monate gewählt. Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden. Die Wahlen zur Landeskammer gehen einher mit regulären der Wahl der Bundeskammer.

§ Neunundzwanzig

Die Landeskammer kann sich durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder gestimmt hat, selbst auflösen.

§ Dreißig

Nach Auflösung der Landeskammer muß die Neuwahl binnen 14 Tagen stattfinden.

§ Einunddreißig

Die Landeskammer tagt ständig unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten.

§ Zweiunddreißig

Die Landeskammer wählt einen Stellvertreter der im Falle der Abwesenheit des Ministerpräsidenten die Sitzungen leitet.

§ Dreiunddreißig

Die Landeskammer faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit auf "Ja" oder "Nein" lautende Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des gestellten Antrages.

#### § Vierundreißig

Die Sitzung der Landeskammer ist öffentlich und für jedermann einsichtig. Lediglich das Rederecht ist den Abgeordneten vorbehalten. Die Landeskammer kann mit einer 2/3-Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.

#### § Fünfunddreißig

Die Landeskammer gibt sich ihre Geschäftsordnung im Rahmen der Verfassung.

#### § Sechsenddreißig

Kein Mitglied der rodanischen Landeskammer oder eines anderen pfkanischen Parlamentes darf wegen seiner Abstimmung oder einer Äußerung im Rahmen seiner Abgeordnetentätigkeit gerichtlich verfolgt werden, oder zur Verantwortung gezogen werden. Ebenso dürfen Mitglieder der rodanischen Landeskammer oder eines anderen pfkanischen Parlamentes nicht daran gehindert werden seiner Mandatstätigkeit nachzukommen.

#### § Siebenunddreißig

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

#### § Achtunddreißig

Die Landeskammer wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte all ihrer Mitglieder.

#### § Neununddreißig

Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Ausgeschlossen davon sind Personen, die in einer anderen Regierung sitzen.

#### § Vierzig

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür der Landeskammer verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber der Landeskammer.

#### § Einundvierzig

Der Ministerpräsident vertritt das Land Rodanien. Er kann die Vertretungsbefugnis auf den zuständigen Minister übertragen. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung der Landeskammer.

#### § Zweiundvierzig

Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

#### § Dreiundvierzig

Die Landesregierung beschließt über Gesetzentwürfen, die bei der Landeskammer einzubringen sind. Ebenso kann jeder Abgeordnete Gesetzesentwürfe einbringen.

#### § Vierundvierzig

Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus.

#### § Fünfundvierzig

Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern es der Landeskammer nicht möglich ist zusammenzutreten Verordnungen erlassen, die dieser Verfassung nicht zuwiderlaufen und in der nächsten Sitzung der Landeskammer bestätigt werden müssen, erlassen.

#### § Sechsendvierzig

Beim Amtsantritt leistet der Ministerpräsident vor der Landeskammer, die Minister vor dem Ministerpräsidenten in Gegenwart der Landeskammer folgenden Amtseid: "Ich schwöre, daß ich das mir übertragende Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten sowie Verfassung und Gesetz in demokratischem Geiste befolge und verteidigen werde."

#### § Siebenundvierzig

Der Ministerpräsident kann jeden Minister mit Zustimmung der Landeskammer abberufen.

#### § Achtundvierzig

Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten. Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten bedeutet zugleich Rücktritt der gesamten Landesregierung und führen unmittelbar Neuwahlen mit sich innerhalb der nächsten 14 Tage.

#### § Neunundvierzig

Die Landeskammer kann dem Ministerpräsidenten sein Vertrauen entziehen. Hierbei ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Abgeordneten notwendig. Wählt die Landeskammer nicht binnen 2 Tage einen neuen Ministerpräsidenten, so gilt diese als aufgelöst.

#### § Fünfzig

Die Landeskammer kann als ganze vor dem Staatsgerichtshof, oder dem Bundesgerichtshof verklagt werden.

### **Gesetzgebung und Judikative**

#### § Einundfünfzig

Die Gesetzgebung wird ausgeübt

- a) Durch das Volk im Wege des Volksentscheid,
- b) durch die Landeskammer

#### § Zweiundfünfzig

Gegen ein von der Landeskammer beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung der Einspruch zu. Bei einem Einspruch der Landesregierung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Landeskammer zur Annahme des Gesetzes.

#### § Dreiundfünfzig

Der Ministerpräsident hat die von der Landeskammer beschlossenen Gesetze gegenzuzeichnen und zu verkünden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Ministerpräsident die Verfassungskonformität eines Gesetzes anzweifelt.

#### § Vierundfünfzig

Gesetze treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Spätestens aber 14 Tage nach der Beschließung.

#### § Fünfundfünfzig

Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn 25% der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfes stellt. Diese 25% müssen 25% der RL-Personen entsprechen.

#### § Sechsendfünfzig

Es entscheidet die Mehrheit der Abgegebenen Stimmen über die Annahme oder die Ablehnung des Volksentscheides.

#### § Siebenundfünfzig

Die rodanische Rechtsprechung erfolgt am Bundesgerichtshof nach rodanischem Recht.

#### § Achtundfünfzig

Die Landeskammer kann beschließen, dass die Rechtsprechung auf den rodanischen Staatsgerichtshof übertragen werden kann.

#### § Neunundfünfzig

Der rodanische Staatsgerichtshof setzt sich aus 3 vom Volk gewählten Richtern zusammen.

#### § Sechzig

Der rodanische Staatsgerichtshof tritt auch im Falle der Verweigerung der Unterschrift unter ein Gesetz durch den Ministerpräsidenten zusammen und entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes.

#### § Einundsechzig

Es steht jedem Bürger frei durch den Staatsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes überprüfen zu lassen.

### **Schutz der Verfassung und Schlußbestimmungen**

#### § Zweiundsechzig

Es ist die Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräfte einzutreten

#### § Dreiundsechzig

Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht

#### § Vierundsechzig

Sollte die Verfassung durch revolutionäre Handlungen ihre tatsächliche Wirkung auf kürzere oder längere Zeit verlieren, so sind alle, die sich beim Umsturz oder danach einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, zur Rechenschaft zu ziehen, sobald der verfassungswidrige Zustand wieder beseitigt ist.

#### § Fünfundsechzig

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Gleichzeitig tritt der Präsidialerlass vom 26. August 2001 außer Kraft.

#### § Sechsendsechzig

Bis zur Wahl der ersten Landeskammer die mit der Neuwahl zur pfkanischen Bundeskammer einhergehen wird, wird die Verwaltung Rodanien durch die Ministerpräsidentin und die von ihr bestimmten Minister im Rahmen dieser Verfassung übernommen.

#### § Siebenundsechzig

Während dieser Zeit übernimmt die Aufgaben der Landeskammer diese Landesverfassungsgebende Versammlung.

#### § Achtundsechzig

Im Übrigen gelten die pfkanischen Gesetze soweit keine rodanischen Gesetze vorliegen und die Bundesverfassung. Es gilt das Prinzip: Bundesrecht bricht Landesrecht.

Greenoble, den 28.04.2003

Die Landesregierung:  
*Inga van Mauritz (Ministerpräsidentin)*  
*Ronnie Reibach (stellv. Ministerpräsident)*

### Landesverfassung Rodaniens

#### Allgemeine Regelungen

1. Das Land Rodanien ist Teil der Bundesrepublik PFKanien, deren Verfassung und Gesetze über der Landesverfassung stehen.
2. Die Landeshauptstadt ist Greenoble.
3. Die Landesfarbe ist grün (#009900).

#### Blaurat und Bürgermeister

4. Oberhaupt des Landes Rodanien ist der rodanische Blaurat.
5. Der Blaurat wird vom rodanischen Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt.
6. Die Amtszeit des Blaurats dauert fünf Monate, Wiederwahl ist zulässig. Auf begründeten Antrag der Bundesregierung, die als Kontrollinstanz wirkt, kann der Blaurat vor Ablauf dieser Zeit durch Volksabstimmung der rodanischen Bürger abgesetzt werden. Bei Zustimmung zur Absetzung findet die Wahl eines neuen Blaurats statt.
7. Der Blaurat ernennt und entlässt die Bürgermeister der rodanischen Städte.
8. Der Blaurat bestimmt einen Stellvertreter aus den Reihen der Bürgermeister.
9. Der Blaurat muss vor Amtsantritt schwören, die pfkanische Bundesverfassung und die rodanische Landesverfassung zu beobachten und aufrecht zu erhalten.

#### Gesetzgebung

10. Der Blaurat entwirft Gesetze und stellt diese zur Abstimmung vor die Volksabstimmung. Es reicht einfache Mehrheit.
11. Für Veränderungen der Landesverfassung ist es nötig, dass bei der Volksabstimmung zwei Drittel zustimmen. Auch muss mindestens die Hälfte der Bevölkerung ihre Stimme abgegeben haben.
12. Die Neugliederung des Landesgebietes bedarf der Zustimmung durch Volksabstimmung. Weiteres regelt ein Landesgesetz.
13. Der Blaurat hat neue Landesgesetze im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Soweit nicht anders bestimmt, treten die Gesetze mit ihrer Verkündung in Kraft.

#### Forum

14. Für das rodanische Landesforum gelten die gleichen Regelungen wie für das Forum des pfkanischen Staates in der Bundesverfassung.

#### Schlussbestimmungen

15. Nach Annahme und Verkünden der neuen Verfassung tritt die vorherige außer Kraft und die neue in Kraft.
16. Nach den Wahlen eines Blaurats, die bis zum 05.06.2004 stattfinden müssen, treten die Amtsbefugnisse des provisorischen Kommissars zum Eingriff in die Landespolitik außer Kraft.

### Landesverfassung Rodaniens

#### Präambel

Das Volk von Rodanien gibt sich in freier Selbstbestimmung und unter Achtung der Verfassung des PFKanischen Bundes, deren unveräußerlicher Teil Rodanien ist, die folgende Landesverfassung. Sie zu achten und zu bewahren ist Aufgabe jedes Bürgers. Die Bürger verpflichten sich zu einem fairen und respektvollen Miteinander.

#### Allgemeine Regelungen

1. Das Land Rodanien ist Teil des PFKanischen Bundes, deren Verfassung und Gesetze über der Landesverfassung stehen.
2. Die Landeshauptstadt ist Greenoble.
3. Die Landesfarbe ist grün (#009900).
4. Die Landesflagge: (siehe Anlage)

#### Blaurat und Bürgermeister

4. Oberhaupt des Landes Rodanien ist der rodanische Blaurat.
5. Der Blaurat wird vom rodanischen Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt.
6. Die Amtszeit des Blaurates dauert so lange, bis die Rodanier in einer Wahl gemäß Art. 4 einen neuen Blaurat wählen.
7. Der Blaurat ernennt und entlässt die Bürgermeister der rodanischen Städte, welche die rodanische Landeskammer bilden.
8. Der Blaurat bestimmt einen Stellvertreter.
9. Der Blaurat muss vor Amtsantritt schwören, die pfkanische Bundesverfassung und die rodanische Landesverfassung zu achten und aufrecht zu erhalten.

#### Gesetzgebung

10. Der Blaurat entwirft Gesetze und stellt diese zur Abstimmung vor die Volksversammlung. Es reicht die einfache Mehrheit.
11. Für Veränderungen der Landesverfassung ist es nötig, dass bei der Volksversammlung mit zwei Drittel der Stimmen zustimmt. Auch muss mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.
12. Die Neugliederung des Landesgebietes bedarf der Zustimmung durch Volksabstimmung. Weiteres regelt ein Landesgesetz.
13. Der Blaurat hat neue Landesgesetze im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen. Soweit nicht anders bestimmt, treten die Gesetze mit ihrer Verkündung in Kraft.

#### Vertretung in der Bundeskammer

14. Die beiden Sitze Rodaniens in der PFKanischen Bundeskammer werden von dem Blaurat und dem Landesobmann eingenommen.
15. Näheres hierzu regelt ein Gesetz.

#### Übertragungsrecht

16. Das Land Rodanien überträgt dem PFKanischen Bund die Kompetenzen der Gesetzgebung, soweit es im Rahmen der Bundes- und Landesverfassung keine Landesgesetze gibt.
17. Die Rechtsprechung im Land Rodanien, im Rahmen der Zuständigkeit, ist bis auf weiteres dem Bundesgerichtshof des PFKanischen Bundes übertragen. Eine Volksabstimmung kann ein rodanisches Landesgericht berufen.

#### Forum

18. Für das rodanische Landesforum gelten die gleichen Regelungen wie für das Forum des pfkanischen Staates.

#### Schlussbestimmungen

19. Gesetze mit konstitutionellem Charakter können der Verfassung angehängt werden und werden so Teil der Verfassung.
20. Nach Annahme und Verkünden der neuen Verfassung tritt die vorherige außer Kraft und die neue in Kraft.
21. Die Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

---

### 1. Änderungsgesetz zur Landesverfassung

#### § 1

Artikel 17 der rodanischen Landesverfassung wird geändert in: Die Rechtsprechung im Land Rodanien wird durch den Rodanischen Landesgerichtshof in Greenoble ausgeübt. Er entscheidet in allen juristischen Fragen, insofern rodanische Interessen berührt sind. Das nähere bestimmt ein Gesetz gemäß Artikel 19 der Verfassung.

#### § 2

Artikel 4 der rodanischen Landesverfassung (Landesflagge) wird in Artikel 3a umbenannt.

---

### 2. Änderungsgesetz zur Landesverfassung

#### § 1

Artikel 11 der rodanischen Landesverfassung wird geändert in: Für Veränderungen der Landesverfassung ist es nötig, dass die Volksversammlung mit zwei Drittel der Stimmen zustimmt.

#### § 2

Artikel 14 der rodanischen Landesverfassung wird geändert in: Die beiden Sitze Rodaniens im Blauen Rat werden von dem Blaurat und dem Landesobmann eingenommen.

### Landesverfassung Rodaniens

#### Präambel

Das Volk von Rodanien gibt sich in freier Selbstbestimmung und unter Achtung der Verfassung des PFKanischen Bundes, dessen unveräußerlicher Teil Rodanien ist, die folgende Landesverfassung. Sie zu achten und zu bewahren ist Aufgabe jedes Bürgers. Die Bürger verpflichten sich zu einem fairen und respektvollen Miteinander.

#### Allgemeine Regelungen

##### Art. 1

Das Land Rodanien ist Teil des PFKanischen Bundes, deren Verfassung und Gesetze über der Landesverfassung stehen.

##### Art. 2

Die Landeshauptstadt ist Greenoble. Das Bundesland Rodanien gliedert sich in die Landkreise Bad Zwieblingen, Greenoble, Grünstadt und Rolfsburg.

##### Art. 2a

(1) Dem Landkreis Greenoble gehören an: die Landes- und Kreishauptstadt Greenoble, die Städte Breising und Alt Erdingsberg, sowie die Gemeinden Grausing und Rodanisch Freggenldorf

(2) Dem Landkreis Grünstadt gehören an: die Kreishauptstadt Grünstadt, die Städte Zweibruckwörth, Günzenburg und Hemmingen, sowie die Gemeinde Brunfthofen

(3) Dem Landkreis Rolfsburg gehören an: die Kreishauptstadt Rolfsbug, die Städte Heuermarkt, Amft in Rodanien und Bergisch Greuth, sowie die Gemeinde Alt-Rolfsburg

(4) Dem Landkreis Greenoble gehören an: die Kreishauptstadt Bad Zwieblingen, die Städte Isabrunn und Aurelienburg, sowie die Gemeinden Fürnberg und Rodanischreuth.

##### Art. 3

Die Landesfarbe ist grün (#009900).

##### Art. 4

Die Landesflagge ist gemäß der Landesverfassung das Rodanische Banner welches schwarz-weiß-grün gestreift ist und in der Mitte mit dem rodanischen Adler und der caledonischen Scheibe belegt ist.

##### Art. 5

Gemäß Verfügung vom 26.05.2005 ist der Jupp-Gedächtnis-Tag (15. März) offizieller Feiertag des Landes Rodanien.

#### Verfassungsorgane

##### Art. 6

Oberhaupt des Landes Rodanien ist der rodanische Blaurat. Er wird vom rodanischen Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheitswahl gewählt. Die Amtszeit des Blaurates dauert so lange, bis die Rodanier in einer Wahl nach den oben genannten Grundsätzen einen neuen Blaurat wählen. Blaurat muss vor Amtsantritt schwören, die pFKanische Bundesverfassung und die rodanische Landesverfassung zu achten und aufrecht zu erhalten. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

##### Art. 7

Gesetzgebendes Organ des Landes ist der Landesbeirat, der vom rodanischen Volk zur Hälfte in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Monaten gewählt. Die andere Hälfte des Landesbeirates setzt sich aus den vom Blaurat auf die Dauer von sechs Monaten ernannten Bürgermeister der rodanischen Städte und Gemeinden zusammen. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der zum Wahltag amtierenden Bürgermeister. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

##### Art. 8

Die Rechtsprechung im Land Rodanien wird durch den Rodanischen Landesgerichtshof in Greenoble ausgeübt. Er entscheidet in allen juristischen Fragen, insofern rodanische Interessen berührt sind. Die Richter werden vom Blaurat auf die Dauer von sechs Monaten ernannt. Sie können mit einfacher Mehrheit des Landesbeirates von ihrem Amt abberufen werden. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

##### Art. 9

Dem Blaurat steht der Landesausschuß als Exekutivorgan zur Seite. Dieser wird zu Beginn jeder Landesbeiratslegislatur auf Vorschlag des Blaurates für die Dauer von drei Monaten gewählt. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesausschusses obliegt dem Blaurat. Tritt ein Mitglied aus dem Ausschuß aus, so kann ein neues Mitglied im Sinne dieses Artikels für die restliche Amtszeit nachgewählt werden. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

##### Art. 10

Hüter der rodanischen Landesinteressen ist der Rodanische Senat. Ihm gehören auf Lebzeit die ehemaligen Blauräte/Ministerpräsidenten Rodaniens, sowie die ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundesminister PFKanien, sofern sie zum Zeitpunkt ihres Amtes Bürger Rodaniens waren und ihren Wohnsitz immer noch in Rodanien haben. Der Senat kann in Notzeiten Entscheidungen zur Wiederherstellung der staatlichen Ordnung treffen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

#### Gesetzgebung

##### Art. 11

Der Blaurat und der Landesausschuß entwerfen Gesetze und stellt diese zur Abstimmung vor den Landesbeirat. Zur Annahme eines Entwurfes reicht die einfache Mehrheit.

**Art. 12**

Für Veränderungen der Landesverfassung ist es nötig, daß der Landesbeirat mit zwei Drittel der Stimmen zustimmt. Der Rodanische Senat kann nicht Bestandteil einer Verfassungsänderung sein.

**Art. 13**

Die Neugliederung des Landesgebietes bedarf der Zustimmung durch eine Volksabstimmung. Weiteres regelt ein Landesgesetz.

**Art. 14**

Der Blaurat hat neue Landesgesetze im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen. Soweit nicht anders bestimmt, treten die Gesetze mit ihrer Verkündung in Kraft.

**Übertragungsrecht**

**Art. 15**

Das Land Rodanien überträgt dem PFKanischen Bund die Kompetenzen der Gesetzgebung, soweit es im Rahmen der Bundes- und Landesverfassung keine Landesgesetze gibt.

**Art. 16**

Das Land kann den Städten und Gemeinden bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen. Dazu ist ein Beschluß des Landesbeirates notwendig.

**Forum**

**Art. 17**

Für das rodanische Landesforum gelten die gleichen Regelungen wie für das Forum des pfskanischen Staates.

**Schlussbestimmungen**

**Art. 18**

Gesetze mit konstitutionellem Charakter können der Verfassung angehängt werden und werden so Teil der Verfassung.

**Art. 19**

Nach Annahme und Verkünden der neuen Verfassung tritt die vorherige außer Kraft und die neue in Kraft.

**Art. 20**

Bestehende Gesetze die nicht im Einklang zu dieser Verfassung stehen, werden durch diese aufgehoben.

verkündet, gemäß Art. 14 LVerf

*gez. van Mauritz*

Greenoble, den 13. Januar 2011

geändert durch den Landesbeirat, am 15.02.2011